

Statuten

KJM-Ostschweiz

Regionalgruppe Ostschweiz (Appenzell AR, Appenzell AI, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau) von Kinder- und Jugendmedien Schweiz

Art. 1 Name, Sitz	1	<p>Unter dem Namen Kinder- und Jugendmedien Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Kinder- und Jugendmedien Ostschweiz (KJM Ostschweiz) ist eine Regionalorganisation des Schweizerischen Instituts für Kinder- und Jugendmedien SIKJM. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.</p>
	2	<p>Der Sitz von Kinder- und Jugendmedien Ostschweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.</p>
Art. 2 Zweck und Aufgaben	1	<p>KJM Ostschweiz initiiert lesefördernde Projekte und führt sie durch.</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p> <p>Die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Ebene und KJM Ostschweiz wird durch einen Leistungsvertrag geregelt.</p>
	2	<p>Seinen Zweck sucht KJM Ostschweiz zu erreichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Durchführung von lesefördernden Projekten, • Unterstützung und Vernetzung aller mit ihm verbundenen Organisationen, • Zusammenarbeit mit den verschiedenen Publikationsorganen, • Dienstleistungen, • Öffentlichkeitsarbeit.
Art. 3 Mitgliedschaft	1	<p>KJM Ostschweiz können als Mitglieder angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelpersonen, die sich für die Verwirklichung der Ziele von KJM Ostschweiz interessieren, • Schul-, Gemeinde-, Regional- und Kantonsbibliotheken, • Unternehmungen und Organisationen, welche die Aktivitäten von KJM Ostschweiz unterstützen wollen.

<i>Ehrenmitglieder</i>	2	Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten für KJM Ostschweiz zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Austritt</i>	3	Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich KJM Ostschweiz einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in dem der Austritt erfolgt.
<i>Ausschluss</i>	4	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber KJM Ostschweiz nicht nachkommen oder seinem Interesse zuwiderhandeln, können vom Vorstand KJM Ostschweiz ausgeschlossen werden.
Art. 4 Beiträge		Die Beiträge richten sich nach den Ansätzen des SIKJM.
Art. 5 Organe	1	Die Organe von KJM Ostschweiz: <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung, • Vorstand, • Revisionsstelle.

Art. 6 Generalversammlung	1	<p>Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ von KJM Ostschweiz. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.</p> <p>Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung von KJM Ostschweiz.</p>
<i>Ausserordentliche GV</i>	2	<p>Eine a. o. GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Zur a. o. GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p>
<i>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</i>	3	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p> <p>Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Präsidentin/der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>
<i>Leitung</i>	4	<p>Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p>
<i>Delegierte in die Konferenz</i>	5	<p>Die/der Delegierte in der Konferenz der Kantonal- / Regio-</p>

<i>der Kantonal-/ Regionalorganisationen</i>		nalorganisationen von KJM Schweiz ist jeweils ein für 2 Jahre gewähltes Vorstandsmitglied von Kinder- und Jugendmedien Ostschweiz. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.
<i>Geschäfte</i>	6	Die GV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, • Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets, • Entlastung des Vorstandes, • Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle, • Wahl der Vertreterin/des Vertreters in der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen von KJM Schweiz, • Genehmigung des Leitbildes und/oder der Politik von KJM Ostschweiz, • Statutenrevision, • Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge, • Ausschluss von Mitgliedern, • Ernennung von Ehrenmitgliedern, • Auflösung von KJM Ostschweiz.
Art. 7 Vorstand	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan von KJM Ostschweiz. Er vertritt KJM Ostschweiz gegenüber KJM Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind, aber Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen haben. Auf eine adäquate Vertretung der Kantone muss geachtet werden.
<i>Amtsdauer</i>	3	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgabenteilung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

<i>Aufgaben</i>	5	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollzug der Beschlüsse der GV, • Umsetzung der Zielsetzungen KJM Schweiz, • Erstellen des Budgets, • Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag, • Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder, • Genehmigung des Leistungsvertrages mit KJM Schweiz, • Vorbereitung und Durchführung der GV, • Information der Mitglieder, • Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und Aktionen, • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
<i>Unterschrift</i>	6	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Art. 8 Geschäftsstelle	1	Die Geschäftsstelle ist das administrative Organ des Vereins.
<i>Wahl</i>	2	Die Geschäftsstelle wird unter den Partnern der Ostschweizer Kantone bestimmt.
Art. 9 Revisionsstelle <i>Ernennung, Auftrag</i>	1	<p>Die GV wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/des Kassiers.</p>
<i>Zusammenkunft, Bericht- erstattung</i>	2	Die Revisionsstelle erstattet der GV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme/Rückweisung der Jahresrechnung und die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.
Art. 10 Kommissionen	1	Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.

	2	Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
	3	Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Art. 11 Finanzen		Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen (anteilmässig), • Gönnerbeiträgen, • Erträgen von Vereinsaktivitäten, • Spenden.
Art. 12 Haftung		KJM Ostschweiz haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Er haftet nicht für die Verbindlichkeiten von KJM Schweiz.
Art. 13 Statutenrevision		Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder von KJM Ostschweiz gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.
Art. 14 Auflösung und Liquidation	1	Der Beschluss zur Auflösung von KJM Ostschweiz erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
	2	Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen von KJM Ostschweiz ist einer Nachfolgeorganisation, KJM Schweiz oder einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.
Art. 15 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

